## Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen in der Wohnungshilfe

KGH.EKD II-0124/M4-06, 29.5.2006

Der Leitsatz zum Beschluss des KGH.EKD II-0124/M4-06 vom 29. Mai 2006 lautet:

Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen in einer stationären Einrichtung der Wohnungslosenhilfe sind in der Regel in Entgeltgruppe 8 der Entgeldordnung zu § 14 zum KTD - Anlage 1 zum KTD eingruppiert - in Abgrenzung zu Vergütungsgruppe IVb Vergütungsordnung Abteilung 24 der Anlage 1a KAT-NEK-.